Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 212. Dienstag, den 31. Juli. 1838.

Bekanntmachung,
die Actienzeichnung zu der in Leipzig zu errichtenden Bank betreffend.

Nachdem von dem Hohen Ministerium des Innern die Errichtung einer Bank in Leipzig, mit einem Stammcapitale von 1,500,000 Thlrn. im 21 Guldenfuße, in 6000 Actien zu 250 Thlrn., auf den Grund des bereits bekannt gemachten provisorischen Statutenentwurfs, um dessen ausdrückliche allerhöchste Bestätigung seiner Zeit annoch nachzusuchen sein wird, vorläufige Genehmigung gefunden hat, so ist von hochgedachtem Ministerium der unterzeichnete Rath der Stadt Leipzig beauftragt worden, unter Mitwirkung des zu dem Ende zusammengetretenen provisorischen Comités, bestehend aus den Herren

Carl Junghanns, d. Z. Vorsitzendem,
Albert Dufour-Feronce, Firma: Dufour Gebrüder & Comp.,
Gustav Harkort, Firma: Carl & Gustav Harkort,
Caspar Hirzel-Lampe, Firma: Christian Göhring sen.,
Carl Lampe, Firma: Brückner, Lampe & Comp.,
Heinrich Poppe, Firma: Bernhard Trinius & Comp.,
Gustav Ludwig Preußer, Firma: Preußer & Comp.,
Heinrich Wilhelm Schmidt, Firma: Hammer & Schmidt,
Peter Daniel Ludwig Sellier, Firma: Sellier & Comp.,

diejenigen, welche sich bei diesem Unternehmen als Actionairs zu betheiligen wünschen, zur Unterzeichnung einzuladen.

Hierbei soll, hoher Anordnung zufolge, nachfolgende Modalität statt finden:

1) Von der Gesammtzahl der 6000 Actien

sind zu reserviren:

a) für die dermaligen Inhaber der Actien der Leipziger Discontocasse, deren Auflösung und Verschmelzung mit der Bank hierbei vorausgesetzt wird, 1000 Actien
b) für die neun Mitglieder des provisorischen Comités als erste Unternehmer 450 =

zusammen 1450

Es verbleiben mithin 4550 Actien,
für welche die Unterzeichnung hiermit eröffnet wird.

2) Unterzeichnungen werden angenommen bei den Stadträthen
a) zu Leipzig, b) zu Dresden, c) zu Chemnitz, d) zu Plauen, e) zu Zittau,
während der nach einander folgenden sechs Tage,
vom sechsten bis mit eilftem August d. J. von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.
Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

3) Zu Vollziehung der Unterzeichnung für Abwesende durch Beauftragte haben letztere sich durch Beibringung von schriftlichen Vollmachten von Seiten ihrer Machtgeber zu legitimiren.

4) Unterzeichnungen über Hundert Actien in einer Hand werden nicht angenommen.

5) Bei der Unterzeichnung ist für jede Actie der vierte Theil, mithin 62 Thlr. 12 Gr., baar einzuzahlen und zwar entweder
in klingend preuß. Courant oder königl. sächs. (blauen) Courant-Billets, oder
in Conventions $\frac{1}{\text{Tl}}$ (incl. des 5. Theils in $\frac{1}{24}$), Conventions-Zehn- und Zwanzig-Kreuzern, in königl. sächs. Conventions- (weißen) Cassenbillets und in Leipziger Discontocassenscheinen zu dem festen Course von $2\frac{7}{9}$ %, mithin einen Thaler Conventionsgeld für einen Thaler und acht Pfennige preuß. Courant gerechnet, oder
in Conventionsspeciesthalern das Stück zu Einem Thaler Neun Groschen preuß. Courant gerechnet, oder
in ganzen Kronenthalern, das Stück zu Einem Thaler Zwölf Groschen preuß. Courant gerechnet, oder
in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thlr. königl. sächs., preußischen, dänischen, hannöverschen oder herzogl. braunschweigschen Gepräges, das Stück zu Fünf Thaler Sechszehn Groschen in preuß. Courant gerechnet.

6) Der Unterzeichner hat mit jeder Einzahlung einen Lieferschein in doppelten Exemplaren, so wie beziehendlich die beigebrachte Vollmacht abzugeben, und empfängt dagegen eine, mit fortlaufender Nummer versehene Interims-Quittung auf seinen Namen lautend, durch welche der Anspruch an verhältnißmäßige Betheiligung bei der Bank nach den Bestimmungen zu 9 und 10 begründet wird. Dergleichen Lieferscheine sind bei den betreffenden Stadträthen, gegen Erlegung von 3 Pf. für das Stück, zu erhalten.

7) Diese Interimsquittungen, welche in jeder der, unter 2 bemerkten Städte mit dem Anfangsbuchstaben der Stadt, wo gezeichnet wird, und fortlaufender Nummer, von No. 1 an, bezeichnet und nach dem beiliegenden Formular A. ausgefertigt werden, sind nur für den namhaft gemachten Inhaber giltig und können nicht an dritte Personen übertragen werden.

8) An jede dieser Interimsquittungen wird ein Exemplar des dazu gehörigen Lieferscheins angesiegelt, um die darin bemerkten

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18380731/1